

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Digitalisierung

Sitzung: **Donnerstag, 03.02.2022, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **"An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,**
Videokonferenz, Webex-Meeting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
13. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
14. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 09.12.2021
15. Mitteilungen (Personal)
16. Anträge (Personal)
17. Berufung von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis 22-17701
18. Berufung von 2 Stellvertretenden Stadtbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis 22-17703
19. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 22-17737
20. Anfragen (Personal)
21. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
22. Mitteilungen (Finanzen)
23. Anträge (Finanzen)
- 23.1. Neugestaltung der Stadthalle 22-17744
24. Gewährung von Fördermitteln der Kommunalen Wohnraumförderung 21-16997
25. Volkshochschule Braunschweig GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrags 22-17803
26. Volkshochschule Braunschweig GmbH 22-17804
Vergaberechtliche Betrauung und EU-beihilferechtskonforme Finanzierung
27. Änderung der Vergnügungssteuersatzung 22-17563
28. Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022 21-17494
29. 22-17564 Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2021
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
30. Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes am Weg Neuer Geiershagen 21-17179
31. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € 21-17541
32. Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 € 21-17540
33. Anfragen (Finanzen)
- 33.1. Fehlende Berücksichtigung des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Schulkindern im Teilhaushalt des 22-17808

Braunschweig, den 27. Januar 2022

Betreff:**Berufung von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis****Organisationseinheit:**Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

14.01.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|-----------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung) | 20.01.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| Ifd. Nr. | Ortsfeuerwehr | Funktion | Name, Vorname |
|----------|---------------|------------------------------------|-------------------------|
| 1 | Volkmarode | Stellvertretender Ortsbrandmeister | Cañete, Daniele Maurice |

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Berufung von 2 Stellvertretenden Stadtbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

14.01.2022

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| Bereich | Funktion | Name, Vorname |
|----------------|-------------------------------------|----------------------|
| West | Stellvertretender Stadtbrandmeister | Loos, Michael |
| Süd | Stellvertretender Stadtbrandmeister | Witt, Markus |

Sachverhalt:

Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig hat vorgeschlagen, Herrn Loos und Herrn Witt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stellvertretende Stadtbrandmeister zu berufen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

14.01.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Die Stadtamtfrau Steffi Hartmann wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Stadtamtfrau Steffi Hartmann ist gemäß Beschluss des Rates vom 21. Mai 2019 zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Wirkung vom 29. November 2021 ist Frau Hartmann zunächst vorübergehend mit ihrem Einverständnis im städtischen Impfzentrum, Abteilung 50.4 Gesundheitsamt, eingesetzt worden, um dort den erneuten Aufbau der Organisationsstruktur für den Betrieb sicherzustellen. Zwischenzeitlich wurde der Einsatzauftrag seitens des Landes für das Impfzentrum bzw. die Mobilen Impfteams (MIT) bis Ende 2022 verlängert, auch soll und möchte Frau Hartmann weiterhin dort eingesetzt werden, um eine personelle Kontinuität in der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der dortigen Steuerungsunterstützung herzustellen. Zudem hat sie sich zu einem anderweitigen Einsatz innerhalb der Stadtverwaltung im Anschluss an ihre Tätigkeit im Impfzentrum ausdrücklich einverstanden erklärt.

Da Frau Hartmann somit keine Prüfaufgaben mehr wahrnimmt, ist sie gemäß § 154 Abs. 4 NKomVG von ihren Aufgaben als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden. Ihre bisherige Stelle wurde bereits zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Die Beschlussfassung über die Abberufung der Stadtamtfrau Steffi Hartmann als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Neugestaltung der Stadthalle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

| | | Status |
|--------------------------------------------------------------------|------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Da die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 über die Vorbereitung der Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (PPP) zur Sanierung der Stadthalle undurchführbar ist, wird der Ratsbeschluss aufgehoben.
2. In einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit einem vorgesetzten Bewerber-Auswahlverfahren wird ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am geeignetsten zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann. Dabei sind eine Sanierung oder ein Neubau darzustellen.
3. Auf Basis des Siegerentwurfes ist dem Rat zeitnah eine Vorlage zur Umsetzung der Sanierung vorzulegen.
4. Zusätzlich wird auf Basis des Siegerentwurfes die Projektsteuerung sowie die technische und wirtschaftliche Beratung mit einem Ausschreibungsverfahren an ein leistungsstarkes und mit entsprechenden Referenzen versehenes Unternehmen vergeben.
5. Im Anschluss wird von dem Projektsteuerer ermittelt, ob die Vergabe nach Gewerken oder die Vergabe an einen Totalunternehmer (reine Bauvergabe, keine Unterhaltung) am wirtschaftlichsten ist.
6. Nach Durchführung dieser Schritte ist dem Rat eine Gesamtvorlage zuzuleiten und mit der Sanierung zu beginnen.
7. Parallel zu diesem Verfahren wird die Verwaltung gebeten, sofort zu untersuchen, ob die bis 2017 erfolgten Voruntersuchungen (NEK, Assmann, W+S) aktuell noch verwendbar sind. Falls dem nicht so ist, sind erneute Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen bzw. zu beauftragen.

Sachverhalt:

Am 19.12.2017 hat der Rat den folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Bestandteil der Vorlage war der folgende Zeitplan:

- *Ratsentscheidung am 19. Dezember 2017 (Stadtbezirksrat 132 Ende November 2017, FPA am 30. November 2017, VA am 12. Dezember 2017)*
- *Vorbereitung Vergabeverfahren (inkl. Planung bis LPH 4): Dezember 2017 – Dezember 2018*
- *Vergabeverfahren: Dezember 2018 – Oktober 2019*
- *Entscheidung des Rates über die Vergabe: Oktober 2019*
- *Planungszeitraum (ab LPH 5): Oktober 2019 – März 2020*
- *Bauzeit (Schließzeit der Stadthalle): April 2020 – September 2021*
- *Inbetriebnahme-Phase: ab Juli 2021 – März 2022*
- *Start Veranstaltungsbetrieb Stadthalle: Oktober 2021*

In diversen „Mitteilungen außerhalb von Sitzungen“ (zuletzt am 16.12.2021) hat die Verwaltung das Scheitern des geplanten PPP-Modells zur Sanierung der Stadthalle dargelegt. Trotzdem hat sie am 21.12.2021 (Stellungnahme 21-17519-01) erklärt, dass der Beschluss vom 19.12.2017 – den sie mit einer Verwaltungsvorlage selber herbeigeführt hat – weiterhin ihre Handlungsgrundlage darstellt. Diese Haltung führt dazu, dass die dringend erforderliche Sanierung der Stadthalle auch weiterhin nicht erfolgen kann. Deshalb wird eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 vorgeschlagen. Dadurch können sofort alle Handlungsoptionen betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass von Baukosten deutlich über 60 Mio. Euro ausgegangen werden kann, sollte das Ziel verfolgt werden, dass die bestmögliche und nachhaltigste Modernisierungsvariante ermittelt wird. Dies ist mit einem europaweiten Realisierungswettbewerb möglich. Auf Basis des Siegerentwurfes sind dann alle weiteren Schritte einzuleiten.

Der Antrag berücksichtigt auch, dass weder die Stadthallen GmbH noch die Hochbauverwaltung in der Lage sein dürften, ein Projekt in dieser Größenordnung zu steuern. Es wird auch bezweifelt, dass die von der Verwaltung als Beispiel genannte Struktur Förderung dazu in der Lage ist. Deshalb ist eine externe Vergabe vorgesehen.

Um eine schnellstmögliche Sanierung bzw. einen Neubau zu realisieren, wird auch die Vergabe der Bauleistungen an einen Totalunternehmer in Betracht gezogen. Hierbei sollten allerdings die Risiken intensiv betrachtet werden. Eine Vergabe der Unterhaltung der Stadthalle erfolgt nicht. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadthallen GmbH. Abschließend wird davon ausgegangen, dass sämtliche Voruntersuchungen zumindest in Teilen überholt sein dürften. Hier besteht eine zeitnahe Handlungserfordernis.

Anlagen:
keine

*Betreff:***Neugestaltung der Stadthalle**

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

27.01.2022

Adressat der Mitteilung:

| | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|---|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 15.02.2022 | Ö |

Sachverhalt:

Mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 19. Dezember 2017 (17-05842) zur Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle erfolgten die für eine Ausschreibung erforderlichen Planungsgrundlagen insbesondere unter Berücksichtigung der brandschutz- und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen. Mit Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (19-12314) wurde auf dieser Grundlage das Verfahren zur Vergabe eines Auftrages eingeleitet.

Im Rat am 21. Dezember 2021 erfolgte auf Grundlage der Mitteilung der Verwaltung außerhalb von Sitzungen (Drucksache 21-17501) sowie einer Dringlichkeitsanfrage der CDU-Ratsfraktion (Drucksache 21-17519) eine kurze politische Diskussion zum weiteren Vorgehen. Am 13. Januar 2022 wurde von der Gruppe Die Fraktion.– Die Linke, Volt und Die Partei ein Ratsantrag zur Neugestaltung der Stadthalle eingereicht (Drucksache 22-17744).

Aus Sicht der Verwaltung sollten bei der weiteren Strukturierung des Verfahrens und der damit einhergehenden politischen Diskussion folgende Parameter, die bereits Grundlage für den seinerzeitigen Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Stadthalle waren, betrachtet bzw. auf Grund in der Zwischenzeit veränderter Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden:

Frage: Sanierung oder Neubau

Im Grundsatzbeschluss erfolgte eine umfangreiche Betrachtung der Varianten Sanierung und Neubau. Die Sanierungsvariante war im Ergebnis am wirtschaftlichsten und wurde daher zur Umsetzung vorgeschlagen. Zudem gab es zum damaligen Zeitpunkt bereits ein Signal der Landesdenkmalbehörde, die Stadthalle unter Denkmalschutz zu stellen. Ein entsprechender Bescheid erging im Februar 2018. Die denkmalrechtlichen Fragestellungen sind zentral für die Beurteilung der Frage, ob das vorhandene Gebäude abgerissen und am vorhandenen Standort ein Neubau errichtet werden könnte.

Das für Denkmalschutz zuständige Baudezernat und das Rechtsreferat führen hierzu aus:

Das letztlich ergebnislos gebliebene Vergabeverfahren zieht eine Neubetrachtung der 2017 getroffenen Entscheidung zugunsten der Sanierung der Stadthalle gegenüber einem Neubau nach sich. Insbesondere die sehr hohen Sanierungskosten, die im Raume stehen, lassen diese Alternativdiskussion wieder neu aufleben. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme der Stadthalle Braunschweig in das Verzeichnis der Kulturdenkmale durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege ist allerdings die rechtliche Grundlage dieser Entscheidung deutlich verändert. Als Eigentümerin des Kulturdenkmals Stadthalle ist die Stadt nunmehr gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz NDSchG (§ 6) verpflichtet, diese instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Kulturdenkmale dürfen nach dem NDSchG nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Von daher ist das Gebäude der Stadthalle von der Stadt zu erhalten und ein Abriss und ein Neubau an Stelle dessen sind ausgeschlossen. Der Erhalt von Kulturdenkmalen stellt ein öffentliches Interesse dar.

Für private Eigentümer ist die genannte Erhaltensverpflichtung dann eingeschränkt, wenn diese nachweisen können, dass der Erhalt wirtschaftlich unzumutbar ist. Für die öffentliche Hand (das Land, Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände) gilt diese Einschränkung jedoch ausdrücklich nicht (§ 7 NDSchG). Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann die Stadt somit nicht geltend machen, sie ist vielmehr im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf Denkmale verpflichtet.

Aus anderen Gründen sind Eingriffe in ein Kulturdenkmal – im Extremfall auch ein Abbruch - nur dann genehmigungsfähig, wenn ein besonderes Interesse öffentlicher Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Wichtige Infrastrukturmaßnahmen können so ausnahmsweise den Abriss eines Kulturdenkmals ermöglichen (Beispiel: Abriss Lehrter S-Bahnhof / Neubau HBF Berlin). Ein solches Interesse ist für die Stadthalle nicht ersichtlich.

In Braunschweig wurde zuletzt für die Errichtung des Quartier St. Leonhard – gegenüber der Stadthalle - dem Abriss von 2 der 6 dort vorhandenen Denkmalbestandteile, einer Reithallenruine und einem seit Jahrzehnten leerstehenden Pferdestall, zugestimmt, da das Gesamtprojekt auf andere Weise – vom privaten Eigentümer – ganz offensichtlich nicht realisiert werden können. Zudem war die Entscheidung den Abbruch zu genehmigen möglich, weil alle vorherigen Nutzungsüberlegungen für das Ensemble über vier Jahrzehnte immer wieder gescheitert waren.

Denkmalschutzrechtlich nicht ausgeschlossen ist eine Umnutzung des bisherigen Stadthallengebäudes für andere Zwecke im Falle eines Stadthallen-Neubaus an anderer Stelle. Der Sanierungsbedarf könnte sich dadurch verändern, würde jedoch überwiegend erhalten bleiben.

Denkmalschutzrechtlich ebenfalls nicht ausgeschlossen wäre eine Erweiterung der Stadthalle, beispielsweise um einen dritten Saal. Diese bereits frühzeitig diskutierte Variante wurde auch bei der Sanierungsplanung optional berücksichtigt. Denkmalschutzrechtliche Vorgabe für eine Erweiterung wäre, dass gestalterisch auf das Denkmal einzugehen ist und dessen Wert nicht über ein akzeptables Maß beeinträchtigt wird. Dies wäre dann ein individueller Abstimmungs- und Abwägungsprozess.“

Zur Bestätigung dieser Rechtsauffassung wird die Verwaltung ergänzend Kontakt zur obersten Denkmalbehörde aufnehmen.

Standortfrage

Der Standort der Stadthalle in Bahnhofsnähe wurde seinerzeit als ideal für das Kongressgeschäft, aber auch für die anderen Veranstaltungsformate eingeschätzt.

Funktionalität

Wie im Grundsatzbeschluss dargelegt, standen im Sanierungskonzept insbesondere die Akustik, die Verbesserung der Klimatisierung sowie erweiterte Räumlichkeiten für das Kongressgeschäft im Mittelpunkt der Sanierungsplanungen.

Realisierungswettbewerb

Im Rahmen des Ratsantrages der Gruppe Die Fraktion.– Die Linke, Volt und Die Partei wird die Forderung nach einem europaweiten Realisierungswettbewerb formuliert, um Möglichkeiten der Neuausrichtung der Stadthalle zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region zu untersuchen. Genau diese Aufgabenstellung war aber auch der Leitgedanke der bereits vorliegenden Modernisierungs- und Sanierungsplanung. So wurden im Rahmen des umfangreichen Prozesses der Grundlagen- und Bedarfsermittlung sowie der darauf aufbauenden anschließenden Planungsphasen ein konkretes zukunftsfähiges Nutzungsszenario, die baulichen Sanierungsbedarfe sowie die denkmalpflegerischen Belange der Stadthalle miteinander zu einem Gesamtkonzept verschmolzen und bis zur Baugenehmigungsreife planerisch vertieft und ausgearbeitet. Die Genehmigung hierfür ist bereits erteilt. Alle Projektbeteiligten stehen hinter diesem Konzept.

Realisierungswettbewerbe werden üblicherweise durchgeführt um räumlich-funktional und gestalterisch zwischen Lösungsalternativen auswählen zu können, beispielsweise für Neubauvorhaben oder bedeutende Umnutzungen. Auf Grund der vom Bestand vorgegebenen Gebäudestruktur (Lage der Säle) und der auch künftig weitestgehend gleichbleibenden Nutzung sind dahingehende Lösungsalternativen nicht zu erwarten. Ferner ist durch die Einstufung des Gebäudes als Baudenkmal der Spielraum für gestalterische Alternativen entscheidend eingeschränkt. Folglich erscheint ein derartiges Wettbewerbsverfahren nicht als geeignet für das weitere Vorgehen zur Sanierung der Stadthalle.

Ungeachtet des Denkmalschutzes würde ein Realisierungswettbewerb bei diesem Projektstand zwei Schritte rückwärts zu gehen bedeuten, da die im Wettbewerb gewonnenen Lösungsansätze im Bereich des hochbaulichen Nutzungskonzeptes höchstens einem Vorentwurfsstand entsprechen. Zur technischen Gebäudeausrüstung und Bauteilsanierung können in Realisierungswettbewerben nur Konzeptideen geliefert werden, die bezüglich der Umsetzbarkeit noch nicht belastbar sind und im weiteren Planungsprozess konkretisiert werden müssen. Im Ergebnis würde ein Wettbewerb mit anschließender kompletter neuer Planungsphase bis zum erneuten Bauantrag weitere zwei Jahre Projektvorlauf bedeuten, bevor eine erneute Platzierung des Projektes zur Realisierung am Markt erfolgen kann.

Umsetzungsvariante und Umsetzungskapazität

Zum damaligen Zeitpunkt waren im Baudezernat keine Kapazitäten für die Sanierung der Stadthalle vorhanden. Auch aus diesem Grund wurde ein erweitertes TU-Modell auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Grundsatzbeschluss favorisiert.

Neben den o. g. Punkten sollte im weiteren Verfahren auch der Aspekt berücksichtigt werden, dass für eine Sanierung der Stadthalle eine Baugenehmigung vorliegt. Nicht realisiert werden konnte indes die bauliche Umsetzung mit vertiefenden Ausplanungen.

Es liegt somit eine abgeschlossene Entwurfsplanung für die Sanierung der Stadthalle vor, die auch alle Bereiche der Haustechnik, die Schadstoffbehandlung und die Bauakustik umfasst sowie über eine gültige Baugenehmigung einschließlich geprüfter Tragwerksplanung und denkmalschutzrechtlicher Genehmigung. Für die Erstellung dieser Planungsunterlagen bis zur Baugenehmigung wurden bislang rund 4,5 Mio. Euro aufgewandt, davon allein rund 3,7 Mio. € für technische und hochbauliche Planungen.

Nach derzeitiger Einschätzung würden bei wesentlicher Änderung der o. g. Faktoren die Planungen aktualisiert werden müssen bzw. wären ggf. sogar hinfällig, was nicht nur einen zusätzlichen zeitlichen Verzug, sondern auch den Verlust von erbrachten und auch entsprechend vergüteten Planungsleistungen bedeuten würde.

Die Faktoren sollten daher nicht einzeln betrachtet, sondern insgesamt entsprechend fortentwickelt werden. Die o. g. Fragestellungen werden derzeit verwaltungsintern abgestimmt.

Wie bereits in der Drucksache 21-17519-01 ausgeführt, wird auch die Umsetzung über eine Projektgesellschaft betrachtet. Die Projektarbeiten zur Strukturierung und Gründung einer Projektgesellschaft haben begonnen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-17859

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 22-17744 Neugestaltung der Stadthalle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2022

Beratungsfolge:

| | | Status |
|--------------------------------------------------------------------|------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Da die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 über die Vorbereitung der Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (PPP) zur Sanierung der Stadthalle undurchführbar ist, wird der Ratsbeschluss aufgehoben.
2. ~~In einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit einem vorgeschalteten Bewerber-Auswahlverfahren wird ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am geeignetsten zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann. Dabei sind eine Sanierung oder ein Neubau darzustellen.~~
2. **Als Neustart des Verfahrens zur Sanierung der Stadthalle wird in einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit vorgeschalteten Bewerber-Auswahlverfahren ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am bestem zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann.**
3. Auf Basis des Siegerentwurfes ist dem Rat zeitnah eine Vorlage zur Umsetzung der Sanierung vorzulegen.
4. Zusätzlich wird auf Basis des Siegerentwurfes die Projektsteuerung sowie die technische und wirtschaftliche Beratung mit einem Ausschreibungsverfahren an ein leistungsstarkes und mit entsprechenden Referenzen versehenes Unternehmen vergeben.
5. Im Anschluss wird von dem Projektsteuerer ermittelt, ob die Vergabe nach Gewerken oder die Vergabe an einen Totalunternehmer (reine Bauvergabe, keine Unterhaltung) am wirtschaftlichsten ist.
6. Nach Durchführung dieser Schritte ist dem Rat eine Gesamtvorlage zuzuleiten und mit der Sanierung zu beginnen.
7. Parallel zu diesem Verfahren wird die Verwaltung gebeten, sofort zu untersuchen, ob die bis 2017 erfolgten Voruntersuchungen (NEK, Assmann, W+S) aktuell noch verwendbar sind. Falls dem nicht so ist, sind erneute Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen bzw. zu beauftragen.

Sachverhalt:

Am 19.12.2017 hat der Rat den folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer

Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Bestandteil der Vorlage war der folgende Zeitplan:

- Ratsentscheidung am 19. Dezember 2017 (Stadtbezirksrat 132 Ende November 2017, FPA am 30. November 2017, VA am 12. Dezember 2017)
- Vorbereitung Vergabeverfahren (inkl. Planung bis LPH 4):
Dezember 2017 – Dezember 2018
- Vergabeverfahren: Dezember 2018 – Oktober 2019
- Entscheidung des Rates über die Vergabe: Oktober 2019
- Planungszeitraum (ab LPH 5): Oktober 2019 – März 2020
- Bauzeit (Schließzeit der Stadthalle): April 2020 – September 2021
- Inbetriebnahme-Phase: ab Juli 2021 – März 2022
- Start Veranstaltungsbetrieb Stadthalle: Oktober 2021

In diversen „Mitteilungen außerhalb von Sitzungen“ (zuletzt am 16.12.2021) hat die Verwaltung das Scheitern des geplanten PPP-Modells zur Sanierung der Stadthalle dargelegt. Trotzdem hat sie am 21.12.2021 (Stellungnahme 21-17519-01) erklärt, dass der Beschluss vom 19.12.2017 – den sie mit einer Verwaltungsvorlage selber herbeigeführt hat – weiterhin ihre Handlungsgrundlage darstellt. Diese Haltung führt dazu, dass die dringend erforderliche Sanierung der Stadthalle auch weiterhin nicht erfolgen kann. Deshalb wird eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 vorgeschlagen. Dadurch können sofort alle Handlungsoptionen betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass von Baukosten deutlich über 60 Mio. Euro ausgegangen werden kann, sollte das Ziel verfolgt werden, dass die bestmögliche und nachhaltigste Modernisierungsvariante ermittelt wird. Dies ist mit einem europaweiten Realisierungswettbewerb möglich. Auf Basis des Siegerentwurfes sind dann alle weiteren Schritte einzuleiten.

Der Antrag berücksichtigt auch, dass weder die Stadthallen GmbH noch die Hochbauverwaltung in der Lage sein dürften, ein Projekt in dieser Größenordnung zu steuern. Es wird auch bezweifelt, dass die von der Verwaltung als Beispiel genannte Struktur Förderung dazu in der Lage ist. Deshalb ist eine externe Vergabe vorgesehen.

Um eine schnellstmögliche Sanierung bzw. einen Neubau zu realisieren, wird auch die Vergabe der Bauleistungen an einen Totalunternehmer in Betracht gezogen. Hierbei sollten allerdings die Risiken intensiv betrachtet werden. Eine Vergabe der Unterhaltung der Stadthalle erfolgt nicht. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadthallen GmbH.

Abschließend wird davon ausgegangen, dass sämtliche Voruntersuchungen zumindest in Teilen überholt sein dürften. Hier besteht eine zeitnahe Handlungserfordernis.

Erfordernis der Änderung des Ursprungsantrages:

- 1. Mit Stellungnahme 22-17744-01 hat die Verwaltung am 31.01.2022 mitgeteilt, dass die Stadthalle mit Bescheid vom Februar 2018 unter Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen wurde und damit die rechtliche Grundlage für einen Neubau nicht mehr gegeben ist. Dieser Sachverhalt war der Antragstellerin nicht bekannt. Daher scheidet diese Variante aus.**

2. Laut gleicher Stellungnahme der Verwaltung ist die Ausrichtung der Stadthalle zu einem modernen Kulturzentrum Leitgedanke der bereits vorliegenden Modernisierungs- und Sanierungsplanung gewesen. Es ist aber wohl unstrittig, dass ein europaweiter Wettbewerb zielführender ist, da durch ihn viele Impulse in die Planung hineinfließen können, die ein Gremium, das aus Stadtverwaltung, Stadthallen GmbH, lokalen Gutachter und dem Privatisierungslobbyisten der Bundesregierung (Partnerschaft Deutschland-PD) besteht, in dieser Form und Breite gar nicht geben kann.

Anlagen: keine

*Betreff:***Gewährung von Fördermitteln der Kommunalen
Wohnraumförderung**

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat | <i>Datum:</i> 10.01.2022 |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 13.10.2021 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) | 03.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Der Baugenossenschaft Wiederaufbau eG werden als kommunale Wohnraumförderung in Ergänzung der bereits bewilligten Förderung zusätzliche Mittel in Höhe von 11.271,60 € bewilligt.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit für unentgeltliche Zuwendungen wurde gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 b) Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom Verwaltungsausschuss auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen.

Sachverhalt

Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 (siehe Drucksache 20-14756) der beantragten Förderung der Wiederaufbau eG zugestimmt.

Auf der Grundlage der ursprünglichen Planung für das Projekt „An den Gärtnerhöfen“ ergaben sich durch einen Dachgeschossausbau auf 468,62 qm sechs neue WE für Berechtigte gemäß § 3 NwoFG. Unter Zugrundelegung dieser Wohnflächen ergab sich eine Zuschusshöhe von 145.272,20 €.

Der Verwaltung liegt nun ein ergänzender Förderantrag vor, der Umplanungen Rechnung trägt.

Demnach entstehen nunmehr auf 356,02 qm vier neue WE sowie durch die Erweiterung bestehender zwei WE 148,96 qm Wohnraum jeweils für Berechtigte gemäß § 3 NwoFG und somit insgesamt 504,98 qm. Insgesamt entstehen damit 36,36 qm Wohnfläche mehr als ursprünglich geplant.

Die Höhe der kommunalen Förderung für Wohnraum für Berechtigte gemäß § 3 NwoFG beträgt unverändert 310,- €/qm. Unter Zugrundelegung der neuen Wohnflächen ergibt sich daraus eine neue Zuschusshöhe von insgesamt 156.543,80 €. Die Differenz zur bereits bewilligten Zuschusshöhe beträgt 11.271,60 €.

Zweckbindungs dauer und Haushaltsmittel

Sämtliche Wohneinheiten werden nach Fertigstellung der Objekte gemäß den derzeit

gültigen Landesbestimmungen sowie auf Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt (s. Drucksache 20-14422) für die Zweckbindungsduer von 30 Jahren für Wohnberechtigungsscheinempfänger zur Verfügung gestellt.

Haushaltsmittel stehen aus den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt vor, die zusätzlichen Fördermittel zu gewähren.

Leuer

Anlage/n:

*Betreff:***Volkshochschule Braunschweig GmbH - Änderung des
Gesellschaftsvertrags***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

27.01.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Entscheidung) 03.02.2022

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird angewiesen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des § 3 des Gesellschaftsvertrags der Volkshochschule Braunschweig GmbH gemäß der als Anlage beigefügten Neufassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Es ist vorgesehen, den gesellschaftsvertraglich definierten Unternehmensgegenstand der Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben zu ergänzen.

Mit Beschluss des Rates vom 24. März 2020 (DS. 19-11208-02) wurde die Verwaltung beauftragt in Braunschweig eine Antidiskriminierungsstelle (ADS) einzurichten.

Mit Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 (DS. 21-16710-01) wurde der Verwaltungsauftrag zur Einrichtung einer ADS in Braunschweig vorbehaltlich einer beihilfe-, vergabe-, gesellschafts- und steuerrechtlichen Prüfung auf die VHS übertragen.

Die vorstehenden Prüfungen wurden sodann durch die Geschäftsführung der VHS koordiniert und von der Deloitte Legal Rechtsanwaltsgeellschaft mbH (Deloitte) durchgeführt. Zur weitergehenden Prüfung steuerrechtlicher Fragestellungen wurde zudem der Steuerberater der VHS mit eingebunden. Um das Prüfergebnis des Steuerberaters der VHS bestätigen zu lassen, wurde beim Finanzamt Braunschweig eine verbindliche Auskunft beantragt.

Im Ergebnis hat die Rechtsberatung der VHS festgestellt, dass eine Übertragung der ADS auf die VHS gesellschafts- und vergaberechtlich zulässig ist, sofern entsprechende Grundlagen geschaffen werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der VHS dient u.a. der Zuordnung der mit der Schaffung und dem Erhalt der ADS verbundenen Aufgaben zum Unternehmensgegenstand. Die entsprechende Änderung erfolgt auf Empfehlung der rechtlichen Beratung der VHS.

Neben der Änderung des Gesellschaftsvertrags der VHS wird derzeit eine sich den beihilferechtlichen Maßstäben annähernde vergaberechtliche Betrauung der VHS vorbereitet (s. DS. 22-17804). Damit soll eine vergaberechtliche Grundlage u.a. für die Übertragung der ADS geschaffen werden. Die vergaberechtliche Betrauung der VHS umfasst das bisherige Tätigkeitsfeld, sowie die anzusiedelnde ADS. Ferner wurde durch die rechtliche Beratung festgestellt, dass es bei den von der VHS erbrachten Leistungen um „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)“ handelt und diese daher keine beihilferechtliche Relevanz haben.

Weiter kann auf die Mitteilung außerhalb von Sitzungen 22-17811 „Ansiedlung der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH“ zum aktuellen Verfahrens- und Sachstand verwiesen werden.

Die Zuständigkeit für die Änderung von Gesellschaftsverträgen obliegt der Gesellschafterversammlung.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH herbeizuführen, ist ein entsprechender Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der geltenden Fassung entscheidet hierüber der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

Geiger

Anlage/n:

Synopse Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule Braunschweig GmbH

| Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule Braunschweig GmbH Alte Fassung Auszug | Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule Braunschweig GmbH Neue Fassung Auszug |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich Bildungsberatung und andere bildungsnahe Dienstleistungen an. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.</p> | <p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Braunschweiger Volkshochschule. Sie dient der Allgemeinbildung, der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung und Berufsvorbereitung von Erwachsenen und Jugendlichen und bietet zusätzlich bildungsnahe Dienstleistungen <u>sowie Bildungsberatung und andere Beratungsleistungen zur Förderung von gesellschaftlicher Teilhabe, Integration und eines gesellschaftlich gleichberechtigten Zusammenlebens an</u>. Sie ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zur Durchführung aller den Gesellschaftszwecken dienenden Tätigkeiten befugt, insbesondere zur Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Vorlesungen, Einzelvorträgen, <u>Beratungsangeboten</u> und Studienfahrten, Auftragsmaßnahmen und Projekten mit dem Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln.</p> |

Betreff:

Volkshochschule Braunschweig GmbH
Vergaberechtliche Betrauung und EU-beihilferechtskonforme Fi-
nanzierung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i> 27.01.2022 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 08.02.2022 | N |

Beschluss:

” 1. Die Betrauung der Volkshochschule Braunschweig GmbH mit Aufgaben der Erwachsenenbildung – in Form des Betriebs einer Volkshochschule zur Förderung der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) – in Braunschweig wird auf Basis des als Anlage beigefügten Betrauungstextes beschlossen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die für die Betrauung der Volkshochschule Braunschweig GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH (VHS) ist die bewährte zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Erwachsenenbildung in Braunschweig. Sie bietet ein breit gefächertes bedarfsgerechtes Kurs- und Seminarprogramm an Erwachsenenbildung und bildungsbezogenen Dienstleistungen.

Wesentliche Elemente der bildungsbezogenen Dienstleistungen sind z.B. die Berufsorientierungsberatung, Lernberatung, Bildungsberatung oder beratende Prozessbegleitung bei Existenzgründungen. Die VHS führt hierzu insbesondere Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Einzelvorträge, Studienfahrten und individuelle Beratungsleistungen durch.

Der öffentliche Auftrag zur Erwachsenen- und Familienbildung hat seine rechtliche Grundlage im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung („NEBG“). Die VHS nimmt diesen gesetzlichen Auftrag für die Stadt Braunschweig nach § 1 NEBG zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr.

Die Betrauung der VHS erfolgt im zeitlichen Kontext der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS). Nachdem das Thema der Antidiskriminierungsarbeit in der Stadt Braunschweig bereits seit dem Jahr 2019 im Ausschuss für Integrationsfragen mehrfach behandelt worden war, wurde die Verwaltung mit Beschluss des Rates vom 24. März 2020 (DS 19-11208-02) beauftragt, in Braunschweig eine ADS einzurichten. Mit weiterem Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 (DS 21-16710-01) wurde der Verwaltungsauftrag zur Einrichtung einer ADS in Braunschweig vorbehaltlich einer gesellschafts-, steuer-, vergabe- sowie beihilferechtlichen Prüfung auf die VHS übertragen.

Die organisatorische Verortung der ADS bei der VHS ist auf Grund des allgemeinen Leitbilds dieser Einrichtung naheliegend. So ist die VHS ein Dienstleistungsbetrieb für Bildung, Beratung, Beschäftigung, Qualifizierung und Kultur, zu dem Personen unabhängig von ihrer sozialen Schicht, ihrem Bildungsabschluss und Alter, ihrer Religion, Weltanschauung und Staatsangehörigkeit Zugang erhalten. Sie hat das Ziel, als Bildungsanbieter Orte für Begegnung, Teilhabe und gesellschaftliche Integration zu schaffen, berücksichtigt die Belange von Frauen, Kindern und Männern gleichermaßen und fördert die Vielfalt im Sinne eines produktiven und wertschätzenden Umgangs mit religiösen und kulturellen Unterschiedlichkeiten.

Aus diesem Grund hat die VHS in enger Abstimmung mit der Verwaltung die konkreten rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Schaffung einer ADS durch die Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (Deloitte) prüfen lassen.

Im Ergebnis stellte Deloitte fest, dass eine Übertragung der ADS auf die VHS gesellschaftsrechtlich und vergaberechtlich zulässig ist, sofern entsprechende Grundlagen geschaffen werden.

Zur weitergehenden Prüfung steuerrechtlicher Fragestellungen wurde zudem der Steuerberater der VHS eingebunden. Um das Prüfergebnis des Steuerberaters der VHS bestätigen zu lassen, wurde beim Finanzamt Braunschweig eine verbindliche Auskunft beantragt.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der VHS (DS 22-17803) dient u.a. der Zuordnung der mit der Schaffung und dem Erhalt der ADS verbundenen Aufgaben zum Unternehmensgegenstand. Die entsprechende Änderung erfolgt auf Empfehlung der rechtlichen Beratung der VHS.

Die vergaberechtliche Prüfung durch Deloitte ergab, dass es sinnvoll wäre, die Rechtssicherheit der Anwendung der sogenannten In-House-Privilegierung zu stärken. Dies erfolgt nunmehr durch die in der Anlage beigefügte vergaberechtliche Betrauung der VHS durch die Stadt Braunschweig, die das bisherige Tätigkeitsfeld sowie die anzusiedelnde ADS umfasst.

Weiterhin wurde seitens Deloitte eine Überprüfung der Finanzierung hinsichtlich der Einhaltung des EU-Beihilferechts als Teil des EU-Wettbewerbsrechts vorgenommen:

Diese beihilferechtliche Prüfung ergab, dass die von der VHS getätigten Dienstleistungen in die Kategorie „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)“ fallen und somit beihilfrechtlich nicht relevant sind.

So weist die Tätigkeit und Finanzierung von Volkshochschulen laut einer veröffentlichten Auskunft der EU-Kommission vom 09. Februar 2018 an den Freistaat Sachsen „nur vereinzelt in Ausnahmefällen“ überhaupt Beihilferelevanz auf. Solch ein Ausnahmefall ist hinsichtlich der VHS hinsichtlich ihres derzeitigen Tätigkeitsumfangs jedoch nicht gegeben. Folglich ist eine über die vorgesehene vergaberechtliche Betrauung hinausgehende, auch die Finanzierung betreffende beihilferechtliche Betrauung der VHS durch die Stadt Braunschweig nicht notwendig. Die Finanzierung der VHS soll durch die vorliegende Betrauung nicht reglementiert oder angepasst, sondern unverändert fortgesetzt werden.

Zum Vergleich wird angemerkt, dass eine beihilferechtliche Betrauung notwendig wird, sofern die Tätigkeiten einer Gesellschaft unter die Kategorie „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ fallen und somit der sog. Freistellungsbeschluss der EU-Kommission gilt. Dies ist der Fall bei der Tochtergesellschaft VHS Arbeit und Beruf GmbH (vgl. DS 21-17358).

Die vergaberechtliche Betrauung erfolgt durch einseitige Erklärung der Stadt Braunschweig, durch die der hoheitliche Charakter der Betrauung unterstrichen und keine Zahlungsverpflichtung der Stadt begründet wird. Eingebunden in die Erstellung des Betrauungstextes war ebenfalls Deloitte.

Wesentliche Inhalte der Betrauung:

- Darstellung der Rechtsgrundlagen,
- Definition der von der VHS zu erbringenden Aufgaben der Erwachsenenbildung,
- Unbefristete Geltungsdauer, beginnend ab Bekanntgabe sowie
- Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung der Betrauung seitens der Stadt Braunschweig auch für Einzelpflichten, wenn Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen dies erfordern oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Es ist vorgesehen, den Aufsichtsrat der VHS kurzfristig über die geplante Betrauung zu unterrichten.

Der Rat der Stadt Braunschweig wird aktuell durch eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS 22-17811) informiert.

Der ausführliche Text der Betrauung ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage:

Betrauung

Betrauung
der
Volkshochschule Braunschweig GmbH
mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Stadt
Braunschweig

Vorbemerkung

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH (AG Braunschweig, HRB 5177) (nachfolgend „**VHS**“) hat ihren Sitz in Braunschweig. Die Stadt Braunschweig (nachfolgend „**Stadt**“) ist alleinige Gesellschafterin der VHS. Gegenstand der VHS ist der Betrieb einer Volkshochschule in Braunschweig.

Die VHS ist die zentrale Institution der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Erwachsenen- und Familienbildung in Braunschweig. Sie bietet ein breit gefächertes bedarfsgerechtes Programm an Erwachsenen- und Familienbildung sowie berufsbegleitende Angebote und ergänzende maßgeschneiderte Sonderprogramme für Kinder, Schülerinnen und Schüler, junge Erwachsene, Ältere, Zugewanderte oder Erwerbslose. Wesentliche Elemente der bildungsbezogenen Dienstleistungen sind die Berufsorientierungsberatung, Lernberatung, Bildungsberatung oder beratende Prozessbegleitung bei Existenzgründungen. Die VHS führt hierzu insbesondere Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorlesungen, Einzelvorträge, Studienfahrten und individuelle Beratungsleistungen durch.

Der öffentliche Auftrag zur Erwachsenen- und Familienbildung hat seine rechtliche Grundlage im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung („**NEBG**“). Die VHS hat dabei die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Sie fördert damit das Grundrecht auf Entfaltung der Persönlichkeit im Sinne des Grundgesetzes.

Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist mithin selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Ge- genstand und Zweck der VHS, Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung wahrzunehmen. Zugleich soll die dem gesellschaftsvertraglichen Unternehmensgegenstand/-zweck immanente Betrauung der VHS mit der Aufgabe der Erwachsenenbildung spezifiziert und in einen formalen – an beihilferechtlichen Anforderungen angelehnten – Betrauungsakt überführt werden. Auf diese Weise soll u.a. auch ein höheres Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf die vergaberechtliche Bereichsausnahme der vertikalen öffentlich-öffentlichen Bereichsausnahme („Inhouse-Privileg“) generiert werden.

§ 1 **Grundlagen**

Die Stadt hat nach § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes („NKomVG“) die Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungskreises und den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. Hierzu gehören nach § 1 NEBG Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die durch Volkshochschulen gewährleistet werden. Die VHS nimmt diesen gesetzlichen Auftrag nach § 1 NEBG zur Förderung der Erwachsenenbildung wahr.

§ 2 **Gegenstand der Betrauung**

(1) Die Stadt betraut die VHS mit folgenden Aufgaben (nachfolgend „**Betrauungsaufgaben**“):

Die VHS nimmt in Braunschweig den gesetzlichen Auftrag zur Erwachsenenbildung nach dem NEBG wahr. Sie leistet als konfessionell und politisch unabhängige Einrichtung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Bildungs- und Qualifizierungsarbeit. Die VHS bietet den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten und erfüllt darin eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Die VHS hält ein umfassendes und flächendeckendes Erwachsenenbildungsangebot bereit. Dies gilt insbesondere für ältere Bevölkerungsschichten und junge Familien. Im Vor-

dergrund stehen dabei der Bildungsgedanke und die Vorstellung und Zielsetzung, persönliche Weiterentwicklung, lebenslanges und selbstständiges Lernen sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Bestandteil des Angebots sind die nachträgliche Erlangung von Schulabschlüssen und die Alphabetisierung von Erwachsenen ebenso wie die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik und mit Fragen der allgemeinen Lebensführung. Dabei trägt die VHS auch dazu bei, kulturelles Wissen wie beispielsweise traditionelle Handwerkstechniken und damit allgemeines Kulturgut zu erhalten und zu fördern.

Von den Betrauungsaufgaben umfasst ist auch die Schaffung und der Erhalt einer Antidiskriminierungsstelle. Diese hat die Unterstützung aller Menschen durch lebenspraktische Hilfen („Hilfe zur Selbsthilfe“) und die Bereitstellung einer Begegnungsstätte von Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität zum Gegenstand. Ziel der Antidiskriminierungsstelle ist die Vermittlung von für die Mitgestaltung einer gleichheitsorientierten und diskriminierungsfreien Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf Grundlage fundierter sozialwissenschaftlicher und sozialpädagogischer Erkenntnisse und Methodik.

Als gemeinnützige, kommunal verantwortete Einrichtung hat die VHS ihren Erwachsenenbildungsauftrag sozial orientiert wahrzunehmen und Sorge zu tragen, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an Kursen der Grundbildung ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erfüllung der Betrauungsaufgaben erfolgt durch die VHS in deren eigener wirtschaftlicher Verantwortung. Von der Betrauung bleiben die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Stadt unberührt.

§ 3 Geltungsdauer

- (1) Die Betrauung tritt mit Bekanntgabe gegenüber der VHS in Kraft und ist unbefristet gültig. Die Betrauung kann von der Stadt durch entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber der VHS beendet werden, wenn die Stadt Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betrauung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur

für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

(2) Die Stadt kann diese Betrauung auch für Einzelpflichten durch schriftliche Erklärung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, den die VHS zu verantworten hat und der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

§ 4 Anpassungsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck der Betrauung gewollt gewesen wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betrauung grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Stadt oder die VHS nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden.

§ 5 Umsetzung

Die Betrauung wurde durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am [Datum] beschlossen. Sie wird der VHS in Form eines Verwaltungsaktes bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Betrauung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendendorf 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Braunschweig, den [Datum]

Betreff:

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i> 02.02.2022 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt erhebt seit Jahren Vergnügungssteuer auf die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art. Neben der Besteuerung der Geldspielgeräte, dargebotener Zurschaustellung von Personen oder Filmvorführungen i. S. d. Jugendschutzgesetzes unterliegen auch Tanzveranstaltungen der Vergnügungssteuer.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen hat sich in der Praxis als sehr aufwändig herausgestellt. Aufgrund der pandemischen Lage und der damit verbundenen ordnungsbehördlichen Schließungen der Discotheken und Clubs erfolgte zuletzt für die Zeiträume der Schließungen wegen fehlender Veranstaltungen keine Besteuerung in diesem Bereich. Weiterbestehende Maßnahmen haben zudem Auswirkungen auf die Veranstalter selbst sowie das Steueraufkommen.

Im Zuge dessen wurde diskutiert, inwieweit die Besteuerung von Tanzveranstaltungen noch zeitgemäß und für die Stadt wirtschaftlich ist. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass in der Region bereits Kommunen auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen verzichten.

2. Rechtliche Erläuterungen

Die Vergnügungssteuer ist eine indirekte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer i.S. von Art. 105 Abs. 2 a GG und findet ihre Grundlage im § 3 NKAG. Sie zielt darauf ab, im Ergebnis die mit der Einkommensverwendung für ein Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu belasten. Die Aufwandssteuer beruht auf dem Gedanken, dass demjenigen, der einen erhöhten finanziellen Aufwand zur Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse betreibt, auch ein zusätzliches Opfer für die Allgemeinheit zugemutet werden kann.

Im § 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt sind die vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen aufgeführt. Danach sind nach Nr. 1 Tanzveranstaltungen steuerpflichtig.

3. Besteuerungsverfahren

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt allerdings nicht unmittelbar bei der sich vergnügenden Person, die sie im Grunde treffen soll, sondern zur Vereinfachung der Besteuerung beim Unternehmer der Veranstaltung. Dieser hat die Möglichkeit, die entstehende Steuer im Wege der kalkulatorischen Abwälzung auf seine sich vergnügenden Kundinnen und Kunden umzulegen.

Die Steuer wird grundsätzlich bezogen auf die Tanzveranstaltungen als Kartensteuer erhoben. Grundlage ist der Eintrittspreis abzüglich evtl. Freiverzehrs.

Der Steuersatz für Tanzveranstaltungen beträgt 15 v. H der Bemessungsgrundlage.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Tanzveranstaltungen drei Tage vor der Veranstaltung anzumelden und die Steuererklärung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung abzugeben. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach, erfolgt die Schätzung der Vergnügungssteuer sowie die Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Anschließend erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

4. Fallzahlen

Mit Stand vom 31. Oktober 2021 sind aktuell neun Unternehmer mit insgesamt zwölf Discotheken/Clubs sowie drei Veranstaltungsorten bei der Stadt steuerlich erfasst, die regelmäßig Veranstaltungen durchführen. Hinzu kommen noch übrige Unternehmen mit nicht regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

Die Steuereinnahmen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen betrugen im Jahr 2019 rd. 60 Tsd. €. In den letzten 5 Jahren vor der Pandemie (2016 bis 2019) wurden durchschnittlich rd. 130 Veranstaltungen veranlagt. Im Jahr 2020 waren es lediglich 33 Veranstaltungen.

5. Vergleich mit anderen Kommunen

Die Besteuerung der Tanzveranstaltungen wird auf kommunaler Ebene unterschiedlich gehandhabt.

- Kommunen, die Tanzveranstaltungen besteuern:
Peine, Salzgitter, Göttingen, Lüneburg und Hannover
- Kommunen, die Tanzveranstaltungen nicht besteuern:

Wolfenbüttel und Gifhorn:

Wegen geringer Fallzahlen wurde auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichtet.

Osnabrück, Dortmund:

Verzichten vorübergehend auf die Besteuerung wegen der Pandemie (Osnabrück, 2 Jahre bzw. aufgrund eines städtischen Wirtschaftsprogramms (Dortmund, 3 Jahre)).

Wolfsburg:

Verzichtet seit Eröffnung der Autostadt auf die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

Leipzig:

Sieht Tanzveranstaltungen als Teil der kulturellen Vielfalt und besteuert seit 2006 keine Tanzveranstaltungen mehr. Durch die Nichtbesteuerung der Tanzveranstaltungen soll darüber hinaus eine Abgrenzung zu der suchtfördernden Betrieb von Spielautomaten oder Sexveranstaltungen erfolgen.

6. Aufwand/Nutzen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltung

Die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen stellt sich in der Praxis zumeist als sehr aufwändig dar.

Die Steuerpflichtigen kommen häufig ihren Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach. Dadurch entsteht in der Steuerabteilung ein hoher Aufwand für Nachprüfungen, welche Veranstaltungen stattgefunden haben und wie hoch diese zu besteuern sind.

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer stehen der Steuerabteilung zurzeit 1,75 Stellen mit insgesamt 73 Std. wöchentlich (mD 0,75 A8/ 1,0 E8) mit jährlichen Personalkosten von rd. 101.187,00 € zur Verfügung.

Bezogen auf die durchschnittlichen Werte der letzten 5 Jahre vor der Pandemie (2015 bis 2019) ergeben sich im Vergleich zu den Veranlagungen der Geldspielgeräte folgende Werte:

| Vergnügungssteuerart | Durchschnitt | | | | | Ertrag pro Veranlagung |
|------------------------------|------------------|--------------|---------------------|-----------------------|----------------------------|------------------------|
| | Anz. Veranlagung | Steuerertrag | prozent. Zeitanteil | Personalkosten anteil | Zeitanteil pro Veranlagung | |
| Tanzveranstaltungen | 130 | 0,07 Mio. € | 11,7% | 11.839,00 € | rd. 2,7 Std. | 538,46 € |
| multifunktionale Bildschirmg | 978 | 5,7 Mio. € | 88,3% | 89.348,00 € | rd. 2,7 Std. | 5.828,22 € |
| Gesamt | 1.108 | 6,4 Mio. € | 100,0% | 101.187,00 € | | |

Im Ergebnis ist der zeitliche Aufwand je Veranlagung bei den Tanzveranstaltungen und bei den Geldspielgeräten identisch. Der Ertrag aus der einzelnen Veranlagung für Geldspielgeräte ist aber dabei um rd. 90 % höher und somit deutlich wirtschaftlicher.

Das unmittelbare Steueraufkommen aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen deckt demnach zwar den dauerhaften Erhebungsaufwand ab, verursacht aber weiterhin erheblichen Arbeitsaufwand auf den Stellen der Sachbearbeitung.

Mit der Abschaffung würden Mindereinnahmen von durchschnittlich jährlich rd. 60.000 € entstehen.

Mit den freiwerdenden Kapazitäten im Bereich des Personals könnte die Bearbeitung anderer Steuerarten z. B. in Einzelfällen im Bereich der Haftung für die Gewerbesteuer intensiviert und könnten dadurch die Mindereinnahmen ausgeglichen werden.

7. Rechtliche Abwägung

Den Kommunen kommt bei der Festlegung des Steuergegenstandes der Vergnügungssteuer eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Diese können sich dabei von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder steuertechnischen Erwägungen leiten lassen. Auch ordnungspolitische Nebenzwecke können zulässigerweise einfließen. Entschließt sich die Kommune aus solchen Gründen dazu, eine bestimmte Steuerquelle in einer bestimmten Höhe zu erschließen, andere Steuerquellen aber nicht auszuschöpfen, so steht der Gleichheitssatz dem nicht entgegen.

Die Vermeidung des mit der Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes stellt einen sachlichen Grund für den Verzicht auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen dar. Die anderen von der Vergnügungssteuer erfassten Steuergegenstände sind mit Tanzveranstaltungen zudem nicht vergleichbar.

Mit der Erhebung der Vergnügungssteuer soll neben der Erzielung von Einnahmen zur Ausgabendeckung auch ein ordnungspolitischer Lenkungszweck verfolgt werden. Dieser Lenkungszweck ist im Bereich der Zurschaustellung von Personen bzw. bei Sexveranstaltungen sowie bei der Erhebung auf Geldspielgeräte von der Verwaltung gewollt. Aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten von Veranstaltungen im Bereich des Tanzens und der baurechtlichen Einstufung von Clubs und Diskotheken als Kulturstätten anstelle Vergnügungsstätten hält die Verwaltung eine Abgrenzung für gerechtfertigt.

Des Weiteren erfolgt eine klare Trennung von Tanzveranstaltungen in Clubs und Diskotheken einerseits und der Zurschaustellung von Personen bzw. Sexveranstaltungen auf der anderen Seite.

8. Vorschlag Nr. 056 zur Haushaltsoptimierung: Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung hatte die KGSt im Jahr 2019 eine Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten von rd. 10 % vorgeschlagen. Aufgrund der geplanten Änderung der Vergnügungssteuersatzung hat die Verwaltung diesen Vorschlag erneut aufgegriffen und geprüft. Derzeit stellen sich die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im Vergleich zu anderen Kommunen wie folgt dar:

Steuersätze anderer Kommunen

| | Wolfsburg | Wolfenbüttel | Peine | Hannover | Salzgitter | Braunschweig (neu) |
|---------------------------------------------------------------|-----------|--------------|----------|----------|------------|---------------------|
| Geräte in Spielhallen | 44,00 € | 34,00 € | 45,00 € | 60,00 € | 37,00 € | 50,00 € (55,00 €) |
| Geräte sonstige Orte | 27,50 € | 21,00 € | 29,00 € | 35,00 € | 18,00 € | 40,00 € (45,00 €) |
| Geräte mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Gewalt | 300,00 € | 400,00 € | 446,00 € | 310,00 € | 490,00 € | 330,00 € (360,00 €) |
| multifunktionale Bildschirmgeräte | 13,50 € | 10,00 € | 22,00 € | 10,00 € | - | 15,00 € (17,00 €) |

Mit den schon zurzeit aktuellen Sätzen liegt die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits am oberen Ende der Besteuerungshöhe. Eine weitere Anpassung würde dies noch verstärken. Durch die empfohlene Erhöhung würden rd. 1.400 € an Mehreinnahmen generiert.

9. Fazit und Entscheidungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen zu verzichten. Die Steuer deckt zwar den Erhebungsaufwand, ist aber nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der Vielfalt von Aufführungen bzw. Darbietungen, die unter diesen Begriff gefasst werden können, ist es fraglich, wann es sich um eine Tanzveranstaltung handelt. So sind z. B. Konzerte steuerfrei, Tanzveranstaltungen an sich aber nicht. Dabei sind die Grenzen zwischen beiden Veranstaltungen inzwischen fließend, so geben beispielsweise DJs wie Musikbands Konzerte, auf denen natürlich auch getanzt wird, ohne dass es sich um eine Tanzveranstaltung im Sinne der Vergnügungssteuer handelt.

Weiterhin entsteht mit der Abschaffung der Besteuerung indirekt eine Förderung der Kulturlandschaft der Stadt ohne zusätzliche Mittel durch öffentliche Kulturförderbeiträge bereitzustellen. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung zu Sex-Veranstaltungen.

Für coronabedingte Ausfälle hat der Staat den Corona-Hilfsfond eingerichtet, der auch für Kulturschaffende gilt, so dass eine vorübergehende Aussetzung der Besteuerung der Tanzveranstaltungen aufgrund der derzeitigen Pandemie nicht als zwingend zu erachten ist. Die mit dieser Ratsvorlage empfohlenen Satzungsänderungen sollen dabei über den Zeitraum der Pandemie hinaus mit der gewünschten Zielsetzung erfolgen.

In der vorgelegten Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer wird auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art verzichtet. Dies führt zu redaktionellen Änderungen.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, auf die Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu verzichten, da eine Erhöhung lediglich geringfügige haushaltrelevante Auswirkung hat und die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits in weiten Teilen höhere Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zugrunde legt.

Darüber hinaus wurde § 4 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung redaktionell korrigiert. So erfolgt zukünftig eine Versteuerung nach der Veranstaltungsfläche nur noch für Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

In den Fällen des § 1 Nr. 3 (Vorführungen von Filmen außerhalb des Jugendschutzgesetzes) wird die Vergnügungssteuer zukünftig nur noch nach dem Eintrittsentgelt (Kartensteuer oder Roheinnahme) erhoben.

Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt nur für die Zukunft und nicht rückwirkend.

Geiger

Anlage/n:

Dritte Satzung
Synopse

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 15. Februar 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. März 2012, S. 29) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 20. März 2020, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 1 aufgehoben.
2. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Braunschweig (Vergnügungssteuersatzung)

vom 20. März 2012

| Alte Fassung | Neue Fassung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p> <p>1. Tanzveranstaltungen;</p> <p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</p> <p>3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;</p> <p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;</p> <p>5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B.</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p> <p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p> <p>1. aufgehoben</p> <p>2. keine Änderungen</p> <p>3. keine Änderungen</p> <p>4. keine Änderungen</p> <p>5. keine Änderungen</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;</p> <p>6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, so weit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.</p> | <p>6. keine Änderungen</p> |
| <p>§ 2 Steuerbefreiungen</p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;</p> <p>4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</p> <p>5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;</p> | <p>§ 2 Steuerbefreiungen</p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. keine Änderungen</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. keine Änderungen</p> <p>4. keine Änderungen</p> <p>5. keine Änderungen</p> |

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufserziehung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;</p> <p>7. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.</p> | <p>6. keine Änderungen</p> <p>7. keine Änderungen</p> |
| <p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.</p> <p>(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.</p> <p>(3) Steuerschuldner sind auch</p> <p>1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestaltung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;</p> <p>2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;</p> <p>3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).</p> | <p>§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben als - Kartensteuer, - Steuer nach der Veranstaltungsfläche, - Steuer nach der Roheinnahme, - Spielgerätesteuer.</p> <p>(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben – bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen und – bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.</p> <p>(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) keine Änderungen</p> <p>(5) keine Änderungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p> <p>(1) keine Änderungen</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.</p> | <p>(2) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zu lassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p> | <p>§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.</p> <p>(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p> <p>(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und</p> | <p>§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.</p> <p>(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.</p> <p>(5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.</p> <p>(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezählte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden. Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.</p> <p>(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere</p> | <p>(4) keine Änderungen</p> <p>(5) keine Änderungen</p> <p>(6) keine Änderungen</p> <p>(7) keine Änderungen</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungs-quoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.</p> <p>(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.</p> | <p>(8) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 15 v. H. 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H. 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H. 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H. <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,50 Euro 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 Euro 3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p> | <p>§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <p>1. aufgehoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H. 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H. 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H. <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <p>1. aufgehoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 3,00 Euro 3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p> |

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.</p> <p>(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei</p> <p>a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 50,00 Euro</p> <p>b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 40,00 Euro</p> <p>c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 330,00 Euro</p> <p>d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6) 15,00 Euro</p> <p>Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal</p> | <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Steuerschuld</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Steuerschuld</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes</p> | <p>keine Änderungen</p> |
| <p>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p> <p>(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.</p> <p>(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p> <p>(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen): Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum. Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der</p> | <p>§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Stadt nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.</p> <p>(5) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p> | <p>(5) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 11 Fälligkeit</p> <p>(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. des Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>(2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p> | <p>§ 11 Fälligkeit</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> | <p>§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.</p> | <p>(3) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.</p> <p>(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.</p> <p>(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 10 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p> <p>(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 3 Werkstage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.</p> | <p>§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.</p> <p>(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.</p> | <p>(5) keine Änderungen.</p> <p>(6) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 14 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.</p> | <p>§ 14 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p> | <p>§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>keine Änderungen</p> |
| <p>§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur</p> | <p>§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) keine Änderungen</p> |

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| <p>Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerks-ausdrucke zu verlangen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.</p> | <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 17 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den</p> | <p>§ 17 Datenverarbeitung</p> <p>(1) keine Änderungen</p> |

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</p> <p>(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden.</p> | <p>(2) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 10 Tagen anzeigt; 3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werkstage vor Beginn anzeigt; 4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt; 5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt; 6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> |
| <p>§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</p> | <p>§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.</p> |

Betreff:**Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022**

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Organisationseinheit: Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit | Datum: 13.01.2022 |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung) | 27.01.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

1. Die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial-, Jugend- Sport-, Kultur und Wissenschaftsbereich, deren Kostensteigerung nicht durch anderweitige Vereinbarungen geregelt sind, werden ab dem Haushaltsjahr 2022 gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung im Personal- und Sachkostenbereich erhöht (dynamisiert), soweit es die aktuelle Haushaltsslage zulässt.
2. Die Projektförderungen mit einer langen Laufzeit oder ohne zeitliche Begrenzung werden der institutionellen Förderung gleichgesetzt und in die Dynamisierung einbezogen. Projektförderungen sind im Kultur- und Wissenschaftsbereich entsprechend der hier gültigen Richtlinie in der Regel auf die Dauer eines Haushaltjahres begrenzt. Die Projektförderungen, die im Haushalt gesondert ausgewiesen sind, werden ebenfalls in die Dynamisierung einbezogen.
3. Zudem werden die Zuwendungen für vorpfliegerische Maßnahmen im Einzugsgebiet der Sozialstationen in die Dynamisierung aufgenommen, um dauerhaft die ursprünglich mit der Stadt Braunschweig vereinbarte Deckung von 80% der durchschnittlichen Personalkosten einer Sozialarbeiterstelle zu gewährleisten.
4. Der Zuschuss für Personal- und Sachkosten der Nachbarschaftshilfen wird regelmäßig so erhöht, dass dieser eine Dynamisierung zulässt.
5. Die Dynamisierung erfolgt, sofern ausschließlich Personalkosten gefördert werden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) für die Jahre 2016 – 2020 von 2,42 %.

Die Dynamisierung erfolgt, sofern ausschließlich Sachkosten gefördert werden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016 – 2020 von 1,14 %.

Die Dynamisierung bei Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt unter Zugrundelegung eines Mischwertes der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) für die Jahre 2016 – 2020 von 2,42 % und der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des

Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016 – 2020 von 1,14 %.

Der Mischwert von 2,16 % setzt sich zusammen aus einem Anteil von 80 % Tarifsteigerung und 20 % Verbraucherpreisindex.

Die ermittelten Dynamisierungsbeträge werden auf volle 100 € aufgerundet.

Die Entwicklung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex ist erstmalig zum Haushaltsjahr 2024 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Überprüfung soll zum Stichtag 31. März 2023 erfolgen. Weitere bis zur Haushaltslesung bekanntwerdende Tarifabschlüsse und Änderungen beim Verbraucherpreisindex bleiben unberücksichtigt.

6. Der Rat der Stadt Braunschweig ist über das Ergebnis in Form einer Mitteilung zu unterrichten. Die Zuwendungsempfänger sind über die Entwicklung zu unterrichten.
7. Die Dynamisierung erfolgt auch dann, wenn durch Beschluss des Rates eine Erhöhung der Zuschüsse aus anderen Sachgründen, wie z.B. eine Angebotsausweitung aufgrund erhöhter Nachfrage, erfolgt ist.
8. Die Anhebung erfolgt auf Grundlage der zur Erstellung des Haushaltsentwurfs letztbekannten Ist-Zahlen bzw. Plan-Zahlen und Vorgabewerte.
9. Es werden die Veröffentlichungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen zur tariflichen Steigerung im TVöD für die Dynamisierung der Zuwendungen zugrunde gelegt.
10. Im Rahmen der Dynamisierung ist eine Vollfinanzierung auszuschließen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenmittel im angemessenen Umfang einzubringen.
11. Die Beschlussvorlage und das Abstimmergebnis der Vorberatung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird dem Jugendhilfeausschuss, dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft und dem Sportausschuss zur Kenntnis übersandt.

Sachverhalt:

Zum Jahr 2018 wurde das bisherige Verfahren zur Dynamisierung der Zuwendungen vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen.

In der praktischen Anwendung bemängelt die Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) das Verfahren dahingehend, dass die Berechnung und damit die Erhöhung als unzureichend angesehen werden.

Abhängig vom Zeitpunkt der Tarifabschlüsse bleiben beim bisherigen Verfahren zur Berechnung der Dynamisierung Tariferhöhungen teilweise unberücksichtigt. So stand z. B. der Tarifabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Planung noch nicht fest, so dass die letztbekannte Tarifsteigerung als Grundlage der Dynamisierung herangezogen wurde. Hier liegt rechnerisch eine Differenz von 0,34 % vor. Je nach Förderhöhe kann das bis zu einige hundert Euro Differenz bedeuten, für die betroffenen Zuwendungsempfänger ist diesbezüglich keine Planungssicherheit gegeben.

Für 2022 steht bereits die nächste Tariferhöhung fest, so dass die Tariferhöhung 2021 erneut keine Berücksichtigung findet.

Um die sich rechnerisch ergebenen Abweichungen abzufedern und annähernd Planungssicherheit zu bieten, wurde von FB 50 in Abstimmung mit den FB 41, 51 und 67 ein verändertes Verfahren zur Dynamisierung erarbeitet.

Das vorgeschlagene Verfahren bietet den Zuwendungsempfängern eine verlässliche Grundlage, soweit nicht der Vorbehalt unter Ziffer 1 dieses Beschlusses greift.

Die Neuregelung sieht vor, die Durchschnittssätze im Rahmen der Dynamisierung für einen längeren Zeitraum festzulegen und wie folgt zu unterteilen:

1. ausschließlich Personalkosten

(Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des TVöD-VKA von 2016-2020 i. H. v. 2,42%)

2. ausschließlich Sachkosten

(Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016-2020 i. H. v. 1,4%)

3. Mischwert aus Personal- und Sachkosten

(Zugrundelegung eines Mischwertes der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerung des TVöD-VKA i. H. v. 2,42 % anteilig zu 80% und der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex i. H. v. 1,14 % anteilig zu 20% jeweils für die Jahre 2016-2020 = 2,16%)

Hinsichtlich der Berechnung der Durchschnittssätze wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die Erhöhungsbeträge der Dynamisierung nach dem alten und neuen Verfahren dargestellt.

| FB | Zuwendungen Ansatz 2021 | Erhöhung auf Grund Vertrag | Dynamisierung altes Verfahren | Dynamisierung neues Verfahren |
|-------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 50 | 5.551.070,00 | 26.700,00 | 80.500,00 | 98.000,00 |
| 51 | 2.901.145,00 | 0,00 | 51.800,00 | 63.100,00 |
| 67 | 1.646.700,00 | 0,00 | 29.640,60 | 36.718,00 |
| 41 | 2.222.980,00 | 0,00 | 40.013,64 | 47.459,60 |
| Gesamt aufgerundet auf volle 100 | 12.321.900,00 | 26.700,00 | 202.000,00 | 245.300,00 |

Die erforderlichen Haushaltsansätze für die Dynamisierung nach dem nun vorgeschlagenen Verfahren sind im Haushaltsentwurf 2022 bzw. im Rahmen der Ansatzveränderungen bereits berücksichtigt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1 Berechnung der Durchschnittssätze

Berechnung der Durchschnittssätze

1. Verbraucherpreisindex

Es wird für die Berechnung die Inflation der Verbraucherpreise für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum (2016 bis 2020) liegt die durchschnittliche Steigerung bei 1,14 %

| Jahr | Verbraucherpreisindex | Veränderung zum |
|------|-----------------------|-------------------|
| | | Vorjahr in (%) |
| 2015 | 100 | 0,5 |
| 2016 | 100,5 | 0,5 |
| 2017 | 102 | 1,5 |
| 2018 | 103,8 | 1,8 |
| 2019 | 105,3 | 1,4 |
| 2020 | 105,8 | 0,5 |

| | |
|--------------------------------------------------------------|-------------|
| Durchschnittliche jährliche Steigerung 2016 - 2020 (in %) | 1,14 |
|--------------------------------------------------------------|-------------|

2. Tarifsteigerung

Es wird für die Berechnung ein Durchschnittswert der Tarifsteigerung nach TVöD für den Zeitraum 2016 - 2020 zugrunde gelegt.

Nachstehend ist die Entwicklung der Tarifsteigerung TVöD dargestellt.

| Jahr | Steigerung (durchschnittlich, in %) |
|------|-------------------------------------|
| 2011 | 1,1 |
| 2012 | 3,5 |
| 2013 | 2,8 |
| 2014 | 3 |
| 2015 | 2,4 |
| 2016 | 2,4 |
| 2017 | 2,35 |
| 2018 | 3,19 |
| 2019 | 3,09 |
| 2020 | 1,06 |

| | |
|------------------------------------|-------------|
| Durchschnitt 2016 - 2020 (in %) | 2,42 |
|------------------------------------|-------------|

3. Mischkalkulation (Tarifsteigerung 80 %/ Verbraucherpreisindex 20 %)

Im Rahmen der Mischkalkulation beträgt der %

durchschn. Tarifsteigerung (2,42 %) davon 80 % = 1,936 %
durchschn. Verbraucherpreisindex (1,14 %) davon 20 % = 0,228 %
durchschn. Mischwert = 2,164 %

gerundet = 2,16 %

Das Verhältnis von 80 % Personalkosten zu 20 % Sachkosten wurde anhand von 10 Zuwendungsvorgängen ermittelt.

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

22-17564**Beschlussvorlage
öffentlich****Betreff:**

**Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2021
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß §117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)**

Organisationseinheit:

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

31.01.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:Gesamtfinanzrechnung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Zeile 30 Sonstige Investitionstätigkeit

Sachkonto 788550 Ausleihungen an Konzernunternehmen

Für die o. g. Finanzstelle werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 17.785.400,00 EUR beantragt.

| | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| Haushaltsansatz 2021 | 0,00 EUR |
| außerplanmäßig beantragt | 17.785.400,00 EUR |
| (neu) zur Verfügung stehende Mittel | 17.785.400,00 EUR |

Gemäß § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ entscheidet der Leiter u. a. über konzerninterne Darlehensvergaben. Im Jahr 2021 wurden aus dem Sondervermögen insgesamt 17.785.352,08 EUR konzernintern an folgende Konzerngesellschaften ausgeliehen:

| Gesellschaft | Darlehensbetrag | Laufzeit | Zinssatz |
|-----------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------|--------------|
| Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH | 12.000.000,00 EUR | ab 31.03.2021 bis 31.03.2026 | 0,05 % p. a. |
| Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig | 5.000.000,00 EUR | ab 30.06.2021 bis 31.03.2022 | 0,02 % p. a. |
| Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig | 785.352,08 EUR | ab 29.12.2021 bis 30.12.2031 | 0,75 % p. a. |

Aufgrund des bereits seit Jahren bestehenden Niedrigzinsniveaus lässt sich für den Pensionsfonds (unter Berücksichtigung der städtischen Anlagestrategie) am freien Kreditmarkt keine Rendite erzielen. Seit November 2021 wird von Seiten der Nord/LB-BLSK ein Verwahrentgelt für Guthaben oberhalb von 36 Mio. EUR erhoben. Der städtische Cashpool wird seit diesem Zeitpunkt mit Verwahrentgelten belastet, welche auf die Cashpool-Einheiten entsprechend der jeweiligen Einlagen umgelegt werden. Verwaltungintern erfolgte eine Verständigung darüber, den Pensionsfonds derzeit nicht mit Verwahrentgelten zu belasten. Der auf den Pensionsfonds entfallende Anteil wird von der Kernverwaltung getragen. Der Verwaltungsausschuss wurde hierüber mit einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (21-17411) entsprechend informiert.

Durch seine Teilnahme am städtischen Cashpool fungiert der Pensionsfonds als konzerninterner Darlehensgeber. Entsprechende Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an städtische Beteiligungen, die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrscht werden, sind aufgrund einer Satzungsänderung seit dem Jahr 2015 zulässig. Die Ausleihungen erfolgten jeweils kurzfristig, unter Abwägung von Konzerninteressen, nach verwaltungsinterner Abstimmung und waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht vorgesehen.

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt es sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), für welches gemäß § 130 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Nach § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind in diesem Fall die Vorschriften des Achten Teils des NKomVG (Kommunalwirtschaft), Erster Abschnitt (§§ 110 bis 129 Haushaltswirtschaft), anzuwenden. Aufgrund der jeweils kurzfristigen Entscheidungen waren im Finanzaushalt des Sondervermögens keine Auszahlungen veranschlagt. Hierdurch ist es zu den außerplanmäßigen Auszahlungen gekommen.

Eine Deckung im Haushaltsjahr 2021 ist durch die vorhandenen liquiden Mittel sichergestellt.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes
am Weg Neuer Geiershagen****Organisationseinheit:**Dezernat III
0610 Stadtbild und Denkmalpflege**Datum:**

11.01.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung) | 26.01.2022 | Ö |
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

Der Annahme einer Zuwendung nach § 111 NKomVG in Höhe von 100.000 € für den Wiederaufbau der 2011 gefundenen Stadtmauerreste aus der Zeit Heinrichs des Löwen am Weg Neuer Geiershagen wird zugestimmt.

Beschlusskompetenz:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € hat der Rat zu entscheiden.

Nach der Dienstanweisung 20/10 der Stadt Braunschweig (SDA II) vom November 2018 ist bei Zuwendungen von sachlich oder finanziell besonderer Bedeutung der jeweilige inhaltlich zuständige Fachausschuss zu beteiligen.

Da der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mit allen Vorlagen zur Annahme von Zuwendungen zu befassen ist, ist er gem. Vorlage 21-17113, Anlage 2, Seite 2, lfd. Nr. 13 zusätzlich zu beteiligen.

Sachverhalt:

Bei Bauarbeiten für ein Wohnprojekt an der Wendenstraße wurden im Jahr 2011 Reste der mittelalterlichen Stadtmauer Braunschweigs freigelegt. Durch Untersuchungen an einem unterhalb ihrer Fundamente erhaltenen Eichenbalken konnte ermittelt werden, dass der Holzeinschlag dafür im Jahr 1178 erfolgt sein muss, so dass die Mauer aus der Zeit des Braunschweiger Stadtgründers Heinrich des Löwen stammt. Da der Fund nicht an seinem ursprünglichen Platz verbleiben konnte wurde er geborgen und eingelagert, um ihn später an geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe angemessen präsentieren zu können.

Ausgewählt für die Präsentation wurde eine Rasenfläche am Weg Neuer Geiershagen, der zwischen den Baukörpern der Jugendherberge hindurch die Innenstadt mit dem Inselwall und den dortigen Parkanlagen verbindet. Diese Fläche erscheint gut geeignet, da sie in unmittelbarer Nähe zum Fundort und öffentlich gut zugänglich ist.

In Verbindung mit der Jugendherberge kann hier nach Ansicht der Verwaltung ein zusätzlicher Ort entstehen, an dem Gästen der Stadt, aber auch Bürgerinnen und Bürgern Stadtgeschichte anschaulich dargestellt wird. Der damalige Stadtbezirksrat 131 Innenstadt, der Planungs- und Umweltausschuss und der Verwaltungsausschuss haben mit Vorlage 21-16276 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Zuwenderin ist eine ehemalige Kommunalpolitikerin, die gerne in dieser Sache nicht namentlich genannt werden möchte. Sie hat ihre Schenkung als Einzelzuwendung in Höhe von 100.000 € gezielt für diese Maßnahme angeboten, da ihr die Stadtgeschichte Braunschweigs ein besonderes Anliegen ist.

Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung nach dem Fund der Stadtmauerreste von der Eigentümerin des Grundstückes im Jahr 2011 im Rahmen einer Zuwendung i. H. v. 5.000 € für deren Wiederaufbau erhalten. Die Herstellungskosten werden insgesamt auf 300.000 € brutto geschätzt. Sowohl der Mittelbedarf als auch die Zuwendung werden zur Haushaltslesung von der Verwaltung in den Haushalt 2022/das IP 2021-2025 eingebracht; der Finanzhaushalt wird damit i. H. v. 200.000 € belastet.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

| | |
|-------------------------|------------|
| Organisationseinheit: | Datum: |
| Dezernat VII | 14.01.2022 |
| 20 Fachbereich Finanzen | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 08.02.2022 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 15.02.2022 | Ö |

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 37**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | 200,00 € | Ortsfeuerwehr Bienrode, Abt. Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung |
| 2 | Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | 7.080,00 € | Förderung des Brandschutzes - 3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W) 5790,00 € - 5 Hochstrahlrohre 300,00 € - 3 mobile Rauchverschlüsse 270,00 € - 4 Hochdrucklüfter 720,00 € |
| 3 | Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | 300,00 € | Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abt. Kinderfeuerwehr Kettenzuwendung |

Fachbereich 40

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Bürgerstiftung Braunschweig | 800,00 € | Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Grundschule Edith Stein Kettenzuwendung |
| 2 | Bürgerstiftung Braunschweig | 500,00 € | Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch- Leseförderung" für die Schulbücherei der Grundschule Heidberg Kettenzuwendung |
| 3 | Bürgerstiftung Braunschweig | 400,00 € | Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Schulbücherei der Grundschule Lindenberg Kettenzuwendung |
| 4 | Bürgerstiftung Braunschweig | 400,00 € | Erwerb von 44 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Rheinring Kettenzuwendung |
| 5 | Bürgerstiftung Braunschweig | 1.000,00 € | Erwerb von 124 Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Grund- und Hauptschule Rüningen Kettenzuwendung |
| 6 | Bürgerstiftung Braunschweig | 1.000,00 € | Erwerb von Büchern und Einrichtungsgegenständen (eine Bücherbank, ein Spielzeugwagen, ein Bilderrahmen) für die Schulbücherei der Grundschule Rühme Kettenzuwendung |

Fachbereich 40

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 | Förderverein BBS V e.V. | Sachspende 360,00 € | Zwei Kombibänke für den Schulhof Kettenzuwendung |
| 8 | Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel | Sachspende 190,00 € | Eine Lesung in der Jugendbuchwoche im November 2021 Kettenzuwendung |
| 9 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | 291,00 € | Teilnahmegebühr an der First Lego Challenge 20/21 für die Fachgruppe Informatik Kettenzuwendung |
| 10 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 129,42 € | Unterrichtsmaterial (RAAbits Bili für Geschichte) Kettenzuwendung |
| 11 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 458,82 € | Neun Windgeneratoren (Lemo-Solar) für die Fachgruppe Chemie Kettenzuwendung |
| 12 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 101,94 € | Sechs Bücher 'Restliebe Papier' für die Klassen im Wettbewerb Papier-Recycling Kettenzuwendung |
| 13 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 718,17 € | Ein Experimentiersatz 'Schwingungen' von 3B Scientific für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung |
| 14 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 1.565,23 € | Zwei Schüler-Experimeniterkästen 'Magnetismus' von Ld Didactic für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung |
| 15 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 203,85 € | Sechzehn Schutzbrillen mit Softcase und vier Aräometer (Senkwaagen) der Firma Winlab für den Unterricht Kettenzuwendung |
| 16 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 613,94 € | Vier Spieldosen Kettenzuwendung |
| 17 | Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall | Sachspende 699,00 € | Ein kleines Gerätehaus zur Lagerung von Paddeln, Rettungswesten und Kleinmaterial Kettenzuwendung |
| 18 | Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall | Sachspende 969,40 € | Fünf mobile Beamer mit Bluetooth und WiFi zur Nutzung digitaler Angebote für den Unterricht in Englisch, Französisch, Spanisch, Latein und Religion Kettenzuwendung |

Fachbereich 41

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 200,00 € | Reparatur Altblockflöte (Musikschule) Kettenzuwendung |
| 2 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 400,00 € | Instrumentenreparaturen (Altflöte, Bassklarinette und B-Klarinette) Kettenzuwendung |
| 3 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 200,00 € | Cembalotransporte und -stimmungen für den Workshop "Alte Musik" und ein Konzert im Rahmen der Braunschweiger Musiktage Kettenzuwendung |

Fachbereich 50

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|---------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung | 3.000,00 € | Durchführung des Projektes "Informationsveranstaltungen für Schwangere mit Migrationsgeschichte" in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------|-------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Öffentliche Sachversicherung Braunschweig | 12.500,00 € | Versand von Elternbriefen, Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten |

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule | Sachspende 215,00 € | Schülerinnen und Schüler mit besonderen Leistungen | Dreizehn Buchgutscheine zur Abi- Entlassung als Prämien Kettenzuwendung |
| 2 | Rotary Club Braunschweig - Hanse | Sachspende 4.000,00 € | Schülerinnen und Schüler | Zehn I-Pads für die Nutzung im Unterricht der Wilhelm-Bracke- Gesamtschule |
| 3 | Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services | Sachspende 112,00 € | Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof | Beförderungskosten von und zu den Waldaktionstagen im Mascheroder Holz Kettenzuwendung |

Fachbereich 41

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Konzert- und Förderverein e.V. | Sachspende 170,00 € | | Getränke für Mitwirkende sowie Helferinnen und Helfer beim Jubiläumskonzert in der Volkswagenhalle im Rahmen der Musikschultage am 14. November 2021 Kettenzuwendung |

Referat 0500

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | 8.902,00 € | Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 2 | Bürgerstiftung Braunschweig | 500,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung |
| 3 | Giancarlo Faccin | 2.300,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |

Referat 0500

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | Fürsten-Reform Dr. med. Hans Plümer Nachf. | 5.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 5 | Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V. | 2.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Diederichs'sche und Braunschweig-Hamburger Stiftung | 3.000,00 € | Alleinstehende, bedürftige Frauen, die im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen oder als Braunschweiger Bürger in ein auswärtiges Altersheim gezogen sind | Finanzielle Unterstützung zum Weihnachtsfest von alleinstehenden, bedürftigen Frauen aus BS |

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2000 €****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

14.01.2022

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung) | 03.02.2022 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 08.02.2022 | N |

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezuglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (VA) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig – nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 2 (VA) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 37**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-----------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|
| 1 | Ambet e.V. | 130,00 € | Ortsfeuerwehr Watenbüttel |
| 2 | Georg-Oswald Cott | 150,00 € | Ortsfeuerwehr Harxbüttel |
| 3 | Eric Gerecke | 350,00 € | Ortsfeuerwehr Rautheim, Abt. Jugendfeuerwehr |
| 4 | Dr. Henriette und Christoph Höxter | 150,00 € | Ortsfeuerwehr Lehndorf |
| 5 | Arntraud Meyer | 200,00 € | Ortsfeuerwehr Bevenrode |
| 6 | New Yorker Group- Services Int. GmbH & Co. KG | 1.000,00 € | Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abt. Jugendfeuerwehr |
| 7 | Martin Osterloh | 200,00 € | Ortsfeuerwehr Timmerlah, Abt. Jugendfeuerwehr |
| 8 | Christian-Henning Vaillant | 123,00 € | Ortsfeuerwehr Rühme, Abt. Kinderfeuerwehr |
| 9 | Voges GmbH | 2.000,00 € | Ortsfeuerwehr Mascherode, Abt. Jugendfeuerwehr |
| 10 | Volksbank eG Braunschweig-Wolfsburg | 1.250,00 € | Ortsfeuerwehr Watenbüttel |
| 11 | Martin Wasmuß | 162,00 € | Ortsfeuerwehr Dibbesdorf |
| 12 | Sabine Wittrock | 200,00 € | Ortsfeuerwehr Lehndorf |

Fachbereich 40

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Bildungswerk der Nds. Wirtschaft gGmbH | 2.000,00 € | Anteilige Unterstützung für den Kauf von Lizenzen (MathLab/Simulink) für Datenanalysen etc. im Elektroniklabor der Technikakademie |
| 2 | Deutsche Post AG | Sachspende 1.000,00 € | Versandtaschen, Paketbeförderungen und Briefmarken für die Förderschule Oswald-Berkhan-Schule |
| 3 | Förderverein der GS Hinter der Masch | Sachspende 190,00 € | Übernahme der Kosten für eine Lesung des Autors Fabian Lenk |

Fachbereich 40

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-----------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4 | Förderverein der GS Mascheroder Holz | Sachspende 49,00 € | Ein Chimes für den Musikunterricht (Glockenspiel aus Holz mit Metallständer) Kettenzuwendung |
| 5 | Förderverein der GS Mascheroder Holz | Sachspende 158,00 € | Freiarbeitsmaterialien für den differenzierten Unterricht im ersten Schuljahr in den Fächern Deutsch und Mathematik |
| 6 | Förderverein der GS Mascheroder Holz | Sachspende 420,00 € | Sportutensilien: Ein Maßband, Mannschaftsbänder, eine Stoppuhr, zehn Gymnastikseile, zwölf Basketbälle, zwei Gymnastikbälle, zehn Ersatzbälle für Rückschlagspiele |
| 7 | Förderverein der GS Mascheroder Holz | Sachspende 100,00 € | Erwerb von Absperrketten und acht Absperrleinenhaltern Kettenzuwendung |
| 8 | Förderverein der GS Mascheroder Holz | Sachspende 60,00 € | Ein Adventskranz für den Eingangsbereich der Grundschule Kettenzuwendung |
| 9 | Gemeindeunfall- Versicherungsverband | Sachspende 398,00 € | Zwei Sani-Rucksäcke für den Schulsanitätsdienst der BBS V |
| 10 | Hch. Perschmann GmbH | Sachspende 500,00 € | Ein elektronisches Werkzeugausgabesystem für die Hauptschule Sophienstraße |
| 11 | joboo GmbH | Sachspende 850,00 € | Vier Balance Boards und achtundzwanzig Stapelsteine für die Grundschule Heidberg |

Fachbereich 50

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Eintracht Braunschweig Stiftung | 2.000,00 € | Finanzielle Unterstützung zur Förderung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" im Rahmen der Integrationsförderung |
| 2 | EngagementZentrum gGmbH | 2.000,00 € | Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung. |
| 3 | Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz | 600,00 € | Durchführung des Projekts "Bildungseinstiegsbegleitung" für Neubürgerinnen und Neubürger in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Förderverein für GS, KTK und Kita Veltenhof e.V. | Sachspende 471,60 € | Eine Papierschneidemaschine und Bälle für Kita Pfälzerstraße |
| 2 | HORNBACH Baumarkt AG | Sachspende 594,00 € | 33 Tannenbäume im Wert von je 18,00 € für 33 Kindergärten |
| 3 | Ortsfeuerwehr Veltenhof | Sachspende 163,27 € | Kinder-Warnwesten für Kita Pfälzerstrasse |
| 4 | Familie Räke | Sachspende 135,00 € | Knusperhäuser im Wert von 135,00€ (30x4,50€) für die Sonnenscheingruppe in der Kita Dorothea-Erxleben-Straße |
| 5 | Spangenberg Textilien GmbH | 720,00 € | Geldspende für die allgem. Arbeit der folgenden sechs Kitas mit je 120,00€: Kita Lindenbergssiedlung, Kita Pfälzerstraße, Kita Gartenstadt, Kita Dorothea-Erxleben-Straße, Kita Griesmarode, Kita Kasernenstraße |
| 6 | Verkehrswacht Wolfenbüttel | Sachspende 675,00 € | Drei Kinderfahrzeuge für die Kita Südstadt |
| 7 | Firma Vonovia Immobilienservice GmbH | 1.500,00 € | Spende für KTK Weiße Rose für eine Freizeitfahrt in den Heidepark |

Fachbereich 67

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------|
| 1 | Kirsten Bader | 500,00 € | Baumspende SB H21-39 westliches Ringgleis |
| 2 | Kirsten Bader | 500,00 € | Baumspende Ereignisbaum SB H21-40 Westliches Ringgleis |
| 3 | Adrian Bosner | 250,00 € | Baumspende SB-H21-1 Rosenstraße |
| 4 | Manuela Ebert | 250,00 € | Baumspende Ereignisbaum 2324-400 Am Triangel |
| 5 | Anke Haukenfrers | 250,00 € | Baumspende SB F21-183 |
| 6 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R2-0617 Ringgleis West |
| 7 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R6-0617 Ringgleis West |
| 8 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R5-0617 Ringgleis West |
| 9 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R4-0617 Ringgleis West |

Fachbereich 67

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|-----------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------|
| 10 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R3-0617 Ringgleis West |
| 11 | Kiwanis-Club Braunschweig e.V. | 250,00 € | Baumspende SB R7-0617 Ringgleis West |
| 12 | Gisela Kyereh-Diabour | 250,00 € | Baumspende Ereignisbaum EB-K-5.2 Kieffeld |
| 13 | Florian Orth | 250,00 € | Baumspende SB 1663-130 Am Gaußberg |
| 14 | Almut Pütz | 850,00 € | Baumspende SB 1982-370 |
| 15 | Sigrid Schötzig | 250,00 € | Baumspende SB H21-37 Westliches Ringgebiet |
| 16 | Dietlinde Schulze | 300,00 € | Baumspende SB H21-32 |
| 17 | Kjell Klaus Sprenger | 250,00 € | Baumspende SB H21-15 Am Triangel |
| 18 | Matthias Trenkle | 250,00 € | Baumspende SB-H21-14 Cyriaksring |
| 19 | Stephan Voges | 250,00 € | Baumspende SB F21-89 |
| 20 | Volker Voges | 300,00 € | Baumspende SB F21-87 |

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Referat 0500**

| Ifd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|----------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 1 | Wolfgang Beier | 500,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 2 | Dr. Stefanie Bucher-Pekrun | 300,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 3 | Horst Drake | 2.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 4 | Firma gross + partner Steuerberater | 2.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 5 | Dr. Ulf Hammerschmidt | 1.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 6 | Elizabeth Harding | 1.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 7 | Dr. Ulrich Mitzlaff | 1.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 8 | Kai Schenkwitz | 500,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 9 | Walter Schombardt | 300,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 10 | SM Elektroanlagenbau GmbH | 300,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 11 | Martin Wagner | 1.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |
| 12 | Beate Wagner | 1.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung |

Fachbereich 51

| Ifd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|------------------------------------|-------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------|
| 1 | Elli-Hofmann-Eckensberger-Stiftung | 800,00 € | Familien mit Handicap | Spende für Braunschweiger Familien mit Handicap |

Betreff:

Fehlende Berücksichtigung des Ausbaus der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Schulkindern im Teilhaushalt des Fachbereichs 51

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

22.01.2022

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Beantwortung)

03.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Teilhaushalt des Fachbereichs 51 (Kinder, Jugend und Familie) sind für die Kindertagespflege im Vergleich zum Vorjahr 220 Plätze weniger für das Jahr 2022 eingeplant (Produkt 1.36.3650.01 - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren). Gleichzeitig soll sich die Anzahl der Krippenplätze aber im Vergleich zu 2021 lediglich um 67 Plätze erhöhen. Zusammengenommen ergeben diese Zahlen für das Jahr 2022 einen geplanten Rückgang an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren um 5 Prozent (153 Plätze). Außerdem werden für 2022 weniger Personalaufwendungen eingeplant als im Ansatz des vergangenen Jahres. Dem entgegen stehen das angestrebte stetige Bevölkerungswachstum der Stadt Braunschweig und der Plan des neuen Oberbürgermeisters Dr. Kornblum, Braunschweig zur familienfreundlichsten Stadt zu machen.

Ab 2026 greift der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an Grundschulen. Die dazu erforderliche Erhöhung der Betreuungsplätze soll schrittweise eingeführt werden. Herr Albinus, Leiter des Fachbereichs 51 (Kinder, Jugend und Familie) erwähnte im Jugendhilfeausschuss am 19.01.2022, dass dazu mindestens die Schaffung von 200-300 zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen erforderlich sei. Zur ersten Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2022 am 15. Oktober 2021 wies außerdem der Finanzdezernent Herr Geiger mehrfach darauf hin, dass für diesen Ausbau erhebliche Gelder zusätzlich in den Haushalt eingestellt werden müssten. Dies sei ein wichtiger Grund für das hohe Volumen des Haushalts 2022.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie erklärt die Verwaltung den geplanten Rückgang der Gesamtzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren und die in diesem Bereich geplante deutliche Reduzierung der Personalaufwendungen im Haushalt 2022?
2. Welche finanziellen Möglichkeiten für eine bessere Ausstattung der Betreuung von Kindern sieht die Verwaltung perspektivisch für die nächsten Jahre?
3. Wo sind die vom Finanzdezernenten Herrn Geiger genannten deutlich erhöhten Aufwendungen für den stufenweisen Ausbau der Schulkindbetreuung im Haushalt 2022 zu finden?

Anlagen: keine

Wesentliches Produkt**1.36.3650.01 - Betreuung von Kindern unter 3 Jahren****Produktbeschreibung:**

Krippenbetreuung:

Krippen sind Gruppenbetreuungsangebote für die jüngste Altersgruppe im Kindertagesstättenbereich. Sie werden von Kindern im Säuglingsalter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besucht. Diese Betreuungsform ist auch bei den Betriebsträgereinrichtungen, Einrichtungen der freien Träger und den Eltern-Kind-Gruppen gegeben. Zielgruppe sind Eltern mit Kindern unter 3 Jahren, für die eine Betreuung und Förderung in dem in Kindertagesstätten angebotenen inhaltlichen und zeitlichen Umfang benötigt wird. Für die Altersgruppe der 1- bis 3-Jährigen besteht ab 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Kindertagespflege:

Betreuung vor allem von Kindern unter 3 Jahren an einem Teil des Tages / nachts oder tageweise durch überprüfte, geeignete Pflegepersonen, die durch vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie beauftragte freie Träger vermittelt und bedarfsgerecht durch begleitende Beratung gestützt und betreut werden.

Produktziele:

Krippenbetreuung:

Sicherstellung eines durch Kontinuität und Qualität bedarfsgerechten pädagogischen Angebotes, das sich an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientiert

Kindertagespflege:

Bereitstellung eines qualifizierten, flexiblen und individuellen Betreuungsangebotes, das die persönliche Situation und die Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seiner Eltern berücksichtigt

Zum Produkt gehörende Leistungen:

- 1.36.3650.01.01 Krippenbetreuung städtisch
- 1.36.3650.01.05 Krippenbetreuung b. übrigen Kita-Trägern
- 1.36.3650.01.06 Kindertagespflege

| Erträge und Aufwendungen | | Ergebnis 2020 -Euro- | Ansatz 2021 -Euro- | Ansatz 2022 -Euro- |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Ordentliche Erträge | | | | |
| 13 Entgelte | 1.364.670 | 1.754.616 | 1.754.200 | |
| Übrige ordentliche Erträge | 2.717.957 | 3.094.716 | 3.212.773 | |
| 12 Summe ordentliche Erträge | | 4.082.627 | 4.849.332 | 4.966.973 |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | |
| 13 Personalaufwendungen | 6.539.321 | 7.029.989 | 6.611.646 | |
| 14 Versorgungsaufwendungen | | In Zeile 13 enthalten | | |
| 15 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen | 115.221 | 168.084 | 185.001 | |
| 16 Abschreibungen | 95.006 | 87.127 | 98.752 | |
| 17 Zinsen und ähnliche Aufw. | 0 | 0 | 0 | |
| 18 Transferaufw. | 23.082.531 | 25.171.573 | 25.282.697 | |
| 19 Sonstige ordentliche Aufw. | 1.182.522 | 1.259.255 | 1.296.865 | |
| 20 Summe ordentliche Aufwendungen | | 31.014.602 | 33.716.027 | 33.474.961 |
| 21 Ordentl. Ergebnis | | -26.931.975 | -28.866.694 | -28.507.988 |
| Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | | | | |
| 22 Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | |
| 23 Außerordentliche Aufw. | 149 | 0 | 0 | |
| 24 Außerordentl. Ergebnis | | -149 | 0 | 0 |
| 25 Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) | | -26.932.124 | -28.866.694 | -28.507.988 |
| Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | |
| Erträge u. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | | | | |
| 26 Erträge aus int. Leistungsbezieh. | 0 | 0 | 0 | |
| 27 Aufw. aus int. Leistungsbezieh. | 499.189 | 497.903 | 539.394 | |
| 28 Saldo aus int. Leistungsbezieh. | -499.189 | -497.903 | -539.394 | |
| 29 Ergebnis unter Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen (Zeilen 25 + 28) | | -27.431.314 | -29.364.597 | -29.047.381 |
| Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | |

Produktkennzahl(en):

Krippenplätze

| Ist 2018 | Ist 2019 | Ist 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 |
|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| 1.779 | 1.855 | 1.914 | 2.054 | 2.121 |
| 1.041 | 1.048 | 993 | 1.270 | 1.050 |

Plätze Kindertagespflege

Wesentliches Produkt**1.36.3650.03 - Betreuung von Schulkindern****Produktbeschreibung:**

Hortgruppen sind Teil des Angebotes von Kindertagesstätten. Angebote der Schulkindbetreuung werden außerdem in Kinder- und Teenyklubs (KTK), Schulkindbetreuungseinrichtungen in und an Schulen (SchuKi) sowie in Betreuungsgruppen in Kooperativen Ganztagsgrundschulen (KoGS) vorgenommen. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten wird dabei die Trias aus Erziehung, Bildung und Betreuung zum Wohle der Kinder weiterentwickelt.

Im Besonderen steht die Verzahnung von Jugendhilfe und Schule im Fokus. Ein ganzheitliches und bedarfsgerechtes Bildungs- und Betreuungsverständnis ist die Grundlage erfolgreicher pädagogischer Handlungskonzepte. Zielgruppe für dieses Angebot sind Eltern mit Kindern von 6 bis 14 Jahren, die eine Betreuung und Förderung in dem angebotenen inhaltlichen und zeitlichen Umfang benötigen.

Produktziele:

Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes, das sich an den Bedürfnissen von Kindern und Eltern orientiert; Ganzheitliche, Bildungsprozesse initierende, familienergänzende Betreuung; Förderung altersgemäßer Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen, eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeiten; Entwicklung von Partizipationsmöglichkeiten in Einrichtungen und Lebensumfeldern; geschlechtsspezifische emanzipatorische Mädchen- und Jungenarbeit

Produktkennzahl(en):

Plätze in Kitas

| | Ist 2018 | Ist 2019 | Ist 2020 | Plan 2021 | Plan 2022 |
|--------------------------------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| Plätze in Kitas | 98 | 42 | 42 | 42 | 22 |
| Plätze in Schulen / KoGS / KTK | 4.230 | 4.558 | 4.740 | 4.774 | 4.891 |

Zum Produkt gehörende Leistungen:

- 1.36.3650.03.01 Schulkindbetreuung in Kitas, städtisch
- 1.36.3650.03.05 Schukibetreuung in Kitas b.übr.KitaTrägern
- 1.36.3650.03.06 Kinder- und Teenyklubs städtisch
- 1.36.3650.03.07 Kinder- und Teenyklubs Freie Träger
- 1.36.3650.03.08 Schukibetreuung Schulen/KoGS,Freie Träger
- 1.36.3650.03.09 Schukibetreuung Schulen/KoGS, städtisch

| Erträge und Aufwendungen | | Ergebnis 2020 -Euro- | Ansatz 2021 -Euro- | Ansatz 2022 -Euro- |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Ordentliche Erträge | | | | |
| Entgelte | 91.841 | 127.032 | 134.020 | |
| Übrige ordentliche Erträge | 553.394 | 544.284 | 539.479 | |
| 12 Summe ordentliche Erträge | | 645.235 | 671.317 | 673.499 |
| Ordentliche Aufwendungen | | | | |
| 13 Personalaufwendungen | 3.929.050 | 4.307.979 | 4.063.698 | |
| 14 Versorgungsaufwendungen | | In Zeile 13 enthalten | | |
| 15 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen | 238.835 | 236.067 | 282.278 | |
| 16 Abschreibungen | 23.575 | 27.031 | 29.771 | |
| 17 Zinsen und ähnliche Aufw. | 0 | 0 | 0 | |
| 18 Transferaufw. | 13.579.425 | 15.096.870 | 15.456.794 | |
| 19 Sonstige ordentliche Aufw. | 845.723 | 889.945 | 856.338 | |
| 20 Summe ordentliche Aufwendungen | | 18.616.609 | 20.557.892 | 20.688.880 |
| 21 Ordentl. Ergebnis | | -17.971.374 | -19.886.575 | -20.015.381 |
| Außerordentliche Erträge und Aufwendungen | | | | |
| 22 Außerordentliche Erträge | 0 | 0 | 0 | |
| 23 Außerordentliche Aufw. | 15 | 0 | 0 | |
| 24 Außerordentl. Ergebnis | | -15 | 0 | 0 |
| 25 Jahresergebnis (Zeilen 21 + 24) | | -17.971.388 | -19.886.575 | -20.015.381 |
| Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | |
| Erträge u. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | | | | |
| 26 Erträge aus int. Leistungsbezieh. | 0 | 0 | 0 | |
| 27 Aufw. aus int. Leistungsbezieh. | 330.566 | 318.268 | 333.897 | |
| 28 Saldo aus int. Leistungsbezieh. | -330.566 | -318.268 | -333.897 | |
| 29 Ergebnis unter Berücksichtigung interner Leistungsbeziehungen (Zeilen 25 + 28) | | -18.301.955 | -20.204.844 | -20.349.278 |
| Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) | | | | |